

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Rassegeflügelzuchtverein Bispingen und Umgebung" (nachfolgend Rassegeflügelzuchtverein (RGZV) genannt) und wurde am 08. März 1995 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29646 Bispingen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein schließt sich dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter an.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung, sowie die Jugendbetreuung.

Das Wirken des RGZV gilt der Arterhaltung des verschiedenen Rasse- und Ziergeflügels unter Beachtung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der Bewahrung des Genreservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht.

Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung und ist

konfessionell nicht gebunden.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der RGZV folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zusammenschluß aller Rassegeflügelzüchter des Vereins und ihrer Belange im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber den Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit.
 2. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgerechte Haltung entsprechend den "Anhaltspunkten für Geflügelschutz" des BDRG
 3. Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
 4. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
 5. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach den Richtlinien der allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) und andere Veranstaltungen.
- Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild.
Gemeinsame Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Person, gleich welchen Alters, erwerben. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung des AGZV, der des Landesverbands Hannover in Verbindung der Satzung und den Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei das aufzunehmende Mitglied möglichst

- anwesend sein sollte.
2. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Juli jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder in bar zu zahlen. Vom Verein ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben Stimmrecht.
 3. Zu Ehrenmitglieder des RGZV können von der JHV auf Vorschlag des Vorstandes Züchter ernannt werden, die sich um die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht besondere Verdienste erworben und das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.
2. Sie endet im Fall der Auflösung des RGZV.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
4. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung über zwei Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu unterrichten. Der Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.
5. Ein Ausschluß kann durch Vorstandsbeschluß bei einem groben Verstoß gegen die Satzung und einem Verhalten das geeignet ist, den Verein und seine Mitglieder sowie die Rasse- und Ziergeflügelzucht in ihrem Ansehen zu schädigen, erfolgen.
6. Gegen einen Ausschluß kann der Betreffende beim Ehrengericht des LV Hannover Einspruch erheben. Dieses entscheidet dann nach der Ehren-

gerichtsordnung endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben des Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsmäßigen Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den übergeordneten Verbänden zu befolgen.
3. Sie sind weiterhin verpflichtet im Rahmen der Satzung notwendige Auskünfte zu geben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 7

Organe

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand
3. Die Organe entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei mehreren Vorschlägen geheim.

§ 8

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche JHV ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder der Hälfte des Vorstands, unter Angabe der Gründe einzuberufen. Sie muß binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.
3. Anträge können zu jeder JHV spätestens bis drei Wochen nach Zugang der Ladung gestellt werden.
4. Neben der JHV findet im Kalenderjahr jeden ungeraden Monat eine weitere Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) statt.
5. Stimmberechtigt sind:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme
 - b) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer StimmeDer Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Die Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Beitragssätze
 - d) Vorstandswahlen
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Die Wahl von Delegierten
 - g) Die Wahl der Ausstellungsleitung
 - h) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
 - i) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des RGZV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - k) Festlegung des Orts und Termins der alljährigen JHV
 - l) Auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen besonderer Verdienste: Ernennung von ausgeschiedenen Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzender),
 1. Schriftführer, 1. Kassierer, Zuchtwart und Jugendwart.
 - b) erweiterter Vorstand
 2. Schriftführer, 2. Kassierer, Pressewart, Tierschutzbeauftragter und zwei Beisitzer.
2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder JHV einzuberufen. Außerordentliche auf Antrag von der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
4. Der Vorstand ist zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins generalbevollmächtigt. Verträge oder Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 250,- € finanziell belasten, bedürfen immer der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Die JHV wählt die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands für eine Amtsperiode von vier Jahren.
2. Alljährlich scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der Reihenfolge vier, drei, zwei und 1. Vorsitzender sowie ein oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands, aus.
3. Wiederwahl ist zulässig

4. Im Turnus sind zu wählen:
 1. Periode: der 1. Kassierer, 2. Schriftführer und Pressewart
 2. Periode: der 1. Schriftführer, Zuchtwart und Tierschutzbeauftragte
 3. Periode: der 2. Vorsitzende, 2. Kassierer und ein Beisitzer
 4. Periode: der 1. Vorsitzende, Jugendobmann und ein Beisitzer
5. Die Kassenprüfer werden alljährlich gewählt, so dass jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet.
6. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Erfolgt wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet durch freiwilligen Rücktritt oder Nichtwiederwahl. Mißtrauensanträge gegen ein Vorstandsmitglied oder Auflösung des Gesamtvorstandes müssen schriftlich begründet erfolgen.

§ 11

Geschäftsverteilung

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt, als gesetzlicher Vertreter des Vereins, die Geschäftsführung. Er beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet diese und überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Ausführung von Beschlüssen. Er sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit, notwendige Information der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt Weisungen zu erteilen.
2. Der 2. Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er den Vorsitzenden im Verhinderungsfall unverzüglich vertreten kann.
3. Der 1. Schriftführer erstellt über den Verlauf der JHV und anderen Sitzungen sowie über alle Beschlüsse Niederschriften und führt Anwesenheitslisten. Über die Genehmigung der Niederschriften ist in der nachfolgenden Sitzung abzustimmen. Die Genehmigung ist durch

Unterschrift des Vorsitzenden und Schriftführers zu beurkunden.

4. Dem Kassierer obliegt die Geschäftsführung im Hinblick auf die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat fällige Forderungen des Vereins unverzüglich durchzusetzen, Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber übersichtlich Buch zu führen. Höhere Kassenbestände sind zinstragend anzulegen. In der JHV hat der Kassierer den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der JHV rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.
5. Der Zuchtwart hat darauf zu achten, daß von den Züchtern die Bestimmungen des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht eingehalten werden. Er hat den Züchtern stets hilfreich und den Musterbeschreibungen des BZA entsprechend, beratend zur Seite zu stehen.

§ 12

Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.
3. Die Vereinskasse ist nach Abschluß jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer tragen der JHV ihren Prüfbericht mündlich oder schriftlich vor und haben im Kassenbuch zu unterzeichnen.
4. Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des RGZV sind sicher und geordnet aufzubewahren. Kassenbelege müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Im Fall der Auflösung des RGZV fällt sein Vermögen der Jugendabteilung des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter zu, die dieses ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit verwenden muß.

Die überarbeitete Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 07. Februar 2020 in 29646 Bispingen beschlossen und tritt sofort in Kraft.

RGZV Bispingen und Umgebung

Der Vorstand

Peter Jöriger
1. Vorsitzender

Andreas Schilke
1. Schriftführer

Udo Rosenow
Zuchtwart

Hans Peter Baden
2. Schriftführer

Hans Peter Baden
Pressewart

Sabine Rosenow
Beisitzer

Gerhard Seefelt
2. Vorsitzender

Olaf
1. Kassierer

Juliane Dietz
Jugendobmann

Rob
2. Kassierer

Udo Rosenow
Tierschutzbeauftragter

Detlef Buckel
Beisitzer